

**Vereinbarung zur erleichterten Arbeitsaufnahme auf den Betriebsgeländen der
MEYER WERFT GmbH & Co. KG, Papenburg, unter der niedersächsischen
Quarantäneverordnung**

Sehr geehrte Partnerfirma,

auf Grund der Corona-Pandemie gelten weiterhin zahlreiche gesetzliche Beschränkungen bei der (Wieder-)Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Für Personen, die nach dem Aufenthalt in einem Corona-Risikogebiet (siehe www.rki.de/covid-19-risikogebiete) wieder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen, ist gemäß der für Niedersachsen geltenden Niedersächsischen Quarantäneverordnung zwingend vorgeschrieben, der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde ihre gewöhnliche Aufenthaltsadresse mitzuteilen (siehe www.einreiseanmeldung.de). Einreisende haben sich außerdem unmittelbar nach ihrer (Wieder-) Einreise in eine 10-tägige häusliche Quarantäne zu begeben, die frühestens nach 5 Tagen durch Vorlage eines negativen Corona-Testergebnisses beendet werden kann. Eine Arbeitsaufnahme ist nicht gestattet.

A) Ausnahmeregelung für eine erleichterte Arbeitsaufnahme für Einreisende

I) Um eine frühere Arbeitsaufnahme von Personen, die (wieder) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und eine Tätigkeit auf den Betriebsgeländen der MEYER WERFT GmbH & Co. KG (in der Folge „MEYER WERFT“) aufnehmen wollen, zu ermöglichen, hat die MEYER WERFT eine Vereinbarung mit dem **Gesundheitsamt des Landkreises Emsland** geschlossen. Diese Vereinbarung sieht vor, dass eine Arbeitsaufnahme unmittelbar nach der (Wieder-) Einreise erlaubt ist, sofern sich ein Partnerunternehmen mit der Einhaltung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt.

II) Sofern Angestellte Ihres Unternehmens direkt nach Ihrer (Wieder-) Einreise eine Tätigkeit auf den Betriebsgeländen der MEYER WERFT ausüben wollen, haben Sie die Möglichkeit sich mit der Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen einverstanden zu erklären.

Eine Anmeldung der (Wieder-) Einreisenden beim zuständigen Gesundheitsamt ist dann nicht mehr erforderlich und eine Arbeitsaufnahme auf der MEYER WERFT gestattet.

III) Sofern Sie dies nicht wollen, gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Verordnung weiter uneingeschränkt und bleibt es Ihnen unbenommen eine abweichende Vereinbarung mit dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt zutreffen. Zuständig ist immer das Gesundheitsamt, des dienstlichen Wohnorts ihrer Mitarbeiter.

IV) Sie verpflichten sich mit der Unterzeichnung dieses Schriftstücks, die nachfolgenden Bedingungen strikt einzuhalten.

V) Sie erkennen mit Ihrer Unterschrift an, dass die MEYER WERFT keinerlei Haftung für den Fall übernimmt, dass gegen Ihr Unternehmen behördliche Maßnahmen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, ihrer Durchführung oder sonst in Zusammenhang mit der Einreise von Mitarbeitern ihres Unternehmens ergriffen werden. Weiterhin erklären Sie ausdrücklich keine Rechte irgendwelcher Art, insbesondere Schadensersatzforderungen, in Verbindung mit dieser Vereinbarung geltend zu machen.

Sie erkennen an, dass es keinen Rechtsanspruch Ihrerseits für eine Abweichung von der Quarantäneverordnung des Landes Niedersachsen gibt. Das zuständige Gesundheitsamt ist

jederzeit berechtigt andere Anforderungen an das von Ihnen erstellte Gesundheitskonzept zu stellen und/oder eine Quarantäne anzuordnen.

Mit der Unterschrift wird durch das unterzeichnende Unternehmen verbindlich erklärt, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten und umzusetzen.

B) Einzuhaltende Maßnahmen und Hygienekonzept

I) Alle Personen, die die hier beschriebene Ausnahmeregelung nutzen möchten und unter quarantäneähnlichen Bedingungen die Arbeit auf den Geländen der MEYER WERFT aufnehmen sollen, werden mithilfe des Formulars „Template_Anmeldung Einreisende Beschäftigte_Registration of entering employees“ über https://www.lyyti.fi/reg/anmeldung_partnerfirmen registriert.

Die einreisenden Personen verfügen über einen negativen PCR-Test auf das Corona-Sars-Cov 2-Virus. Dieser Test darf bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht älter als 48 Stunden sein. Der Beschäftigte hat sein / ihr negatives Testergebnis für 10 Tage ab Einreisedatum mit sich zu führen. Nur mit einem negativen Testergebnis wird der Zutritt auf den Werftgeländen der MEYER WERFT gestattet.

Mindestens zwei Tage im Voraus ist auf der Anmeldeseite (https://www.lyyti.fi/reg/anmeldung_partnerfirmen) diese Vereinbarung unterschrieben und das ausgefüllte Formular vollständig hochzuladen.

Das negative Testergebnis ist für alle angemeldeten Beschäftigten gebündelt spätestens innerhalb der ersten 5 Tage nach Einreise auf derselben Anmeldeseite hochzuladen.

II) Gesamtüberblick zum Hygienekonzept für die Dauer des Zeitraums der Einhaltung quarantäneähnlicher Bedingungen

1) Allgemeines

- Jeder gemäß B I) angemeldete Beschäftigte ist dazu verpflichtet während der ersten 10 Tage nach Einreise jederzeit ein negatives PCR-Testergebnis mit sich zu führen, dass maximal 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein darf. Das Testergebnis ist auf der Anmeldeseite hochzuladen.
- Unterweisung aller Mitarbeiter hinsichtlich der geltenden gesetzlichen Regelungen und der auf der MEYER WERFT geltenden Regelungen zur Coronaprävention.
- Unterweisung der Mitarbeiter, dass Verstöße gegen geltende Corona-Schutzvorschriften mit Strafen von bis zu 25.000 € belegt werden können.
- Unterweisung aller (wieder-) einreisenden Mitarbeiter, was die Quarantäneregelungen für jeden Einzelnen bedeuten.
- Der Kontakt zu Personen außerhalb der Wohngemeinschaft ist für die Dauer der quarantäneähnlichen Maßnahmen untersagt.
- Das Verlassen der Wohnung/des Grundstücks ist nur zur Erreichung des Arbeitsplatzes auf direktem Weg zulässig.
- Das Verlassen der Wohnung/des Grundstücks z.B. zum Einkaufen, ist nicht zulässig.
- Die Abstandsregeln sind auch innerhalb der Wohngemeinschaft einzuhalten.
- Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen wird durch den Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen und Kontrollen sichergestellt.

2) Hygienemaßnahmen in der Unterkunft (häusliche Quarantäne)

- Unterbringung in Einzelzimmern, sofern dies tatsächlich möglich ist
- In einer Unterkunft werden nur Mitarbeiter einer Arbeitsgruppe, einer Zone und soweit möglich derselben Schichtgruppe gemeinschaftlich untergebracht.
- Tägliche Reinigung der Unterkunft inklusive Desinfektion von Sanitäreinrichtungen und Kontaktflächen ist sicher gestellt.
- Sperrung von Gemeinschaftsräumen (mit Ausnahme der Küche und Sanitäreinrichtungen)
- Die Versorgung mit Lebensmitteln, Getränken, Hygieneartikeln etc. ist durch das verantwortliche Partnerunternehmen sichergestellt.

3) Hygienemaßnahmen während der Beförderung zum Arbeitsplatz/vom Arbeitsplatz

- Bei der Beförderung der Mitarbeiter zum Arbeitsplatz ist sichergestellt, dass sich nur Personen aus demselben Haushalt und derselben Arbeitsgruppe in einem PKW befinden.
- Alle Insassen in einem Fahrzeug haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ist für die Beförderung zum Arbeitsplatz ein Fahrer erforderlich, der nicht der Hausgemeinschaft angehört, so hat dieser im Fahrzeug stets eine FFP2-Maske ohne Ventil zu tragen; das Fahrzeug ist zudem vor Zustieg der zu transportierenden Personen durch Öffnen aller Fenster zu durchlüften; Kontaktflächen sind zu desinfizieren.
- Nach Erreichen des Werftgeländes begeben sich die Mitarbeiter auf direktem Wege an ihren Arbeitsplatz. Zu anderen Personen ist jederzeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Es gilt auf dem gesamten Gelände der MEYER WERFT eine Maskenpflicht für diesen Personenkreis. Die Maskenpflicht ist zu beachten.

4) Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

- Am Arbeitsplatz arbeiten die Mitarbeiter möglichst allein.
- Gruppenarbeit ist nur zulässig, wenn die Mitarbeiter einer Gruppe in häuslicher Gemeinschaft wohnen.
- Arbeitspausen/Raucherpausen sind so organisiert, dass nur Mitarbeiter einer Wohngemeinschaft, gemeinschaftlich die Arbeit unterbrechen und die Pause in ausreichendem Abstand zu anderen Personen durchgeführt wird.
- Einzelpersonen, die unter quarantäneähnlichen Bedingungen (Arbeitsquarantäne) arbeiten und in keiner häuslichen Gemeinschaft mit anderen Mitarbeitern wohnen, arbeiten möglichst alleine.
- Einzelpersonen, die unter quarantäneähnlichen Bedingungen (Arbeitsquarantäne) arbeiten und in keiner häuslichen Gemeinschaft mit anderen Mitarbeitern wohnen, halten in ihren Arbeitspausen/Raucherpausen Abstand zu anderen Personen die generellen AHA – Regelungen ein.
- Beim Besuch der WC-Anlagen während der Arbeitszeit ist auf eine ausreichende Handhygiene zu achten (Hände waschen und desinfizieren).
- Die Versorgung der Mitarbeiter mit benötigtem Material und Werkzeug ist durch das Partnerunternehmen so zu organisieren, dass die unter quarantäneähnlichen Bedingungen arbeitenden Personen, ihren Arbeitsbereich nicht verlassen müssen.
- Zum Arbeitsende begeben sich die Mitarbeiter auf direktem Wege vom Arbeitsplatz zu ihrem Fahrzeug/Beförderer. Der Weg zur Unterkunft findet ohne Unterbrechungen statt. In der Unterkunft begeben sich die Mitarbeiter wieder in die häusliche Quarantäne.



- 5) Die quarantäneähnlichen Bedingungen enden entweder zehn Tage nach der (Wieder-) Einreise und Freiheit von Coronasymptomen, oder mit der Durchführung eines PCR-Tests nach frühestens 5 Tagen nach der Einreise und negativem Testergebnis. Negative Ergebnisse eines eventuellen zweiten Tests müssen auch auf der Anmeldeseite gebündelt vorgelegt werden. Das bedeutet, dass die Beschäftigten, die zusammen in einer Unterkunft leben, alle gleichzeitig ein negatives Testergebnis vorzulegen haben. Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne eines Einzelnen, der in einer Unterkunft mit mehreren Personen zusammenlebt, ist nicht möglich.

Die zuständige Gesundheitsbehörde behält sich im Einzelfall eine Prüfung der Einhaltung des Hygienekonzeptes vor.

- 6) Sofern sich innerhalb der ersten 10 Tage bei einem der angemeldeten Beschäftigten Symptome zeigen, die auf eine Covid-19 Erkrankung hindeuten, und / oder dieser positiv getestet wurde, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen und bei der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

III) Mit der Unterschrift dieser Vereinbarung wird ausdrücklich anerkannt, dass die beschriebene Ausnahmemöglichkeit ausschließlich für Personen besteht, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort in dem **Landkreis Emsland** liegt. Für (Wieder-) Einreisende Personen, deren Aufenthaltsort nicht in dem **Landkreis Emsland** liegt, gilt weiterhin die Einhaltung der geltenden Regelungen der Niedersächsischen Quarantäneverordnung.

Wir möchten Sie bitten dieses Schreiben zu unterzeichnen und anschließend an uns über das Anmeldeverfahren mit der Anmeldung Ihrer Mitarbeiter in der Excel-Vorlage zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

MEYER WERFT GmbH & Co. KG
Akzeptiert

Ort, Datum

.....
[Firmenname des Partnerunternehmens]

.....
Name and Titel

.....
Unterschrift